

Schriftenreihe
der Gesellschaft für Deutschlandforschung

Band 83

Staatsräson in Deutschland

Herausgegeben von

Günther Heydemann und Eckart Klein



Duncker & Humblot · Berlin

Staatsräson in Deutschland

**Schriftenreihe
der Gesellschaft für Deutschlandforschung**

Band 83

Staatsräson in Deutschland

Herausgegeben von
Günther Heydemann und Eckart Klein



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-5774

ISBN 3-428-11133-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Inhaltsverzeichnis

Günther Heydemann und Eckart Klein

Einführung..... 7

Bernd Schönemann

Staatsräson im Alten Reich der Frühen Neuzeit und im

Deutschen Bund (1517-1866)..... 23

Rolf Ahmann

Der Wandel der Staatsräson vom preußisch-deutschen Kaiserreich bis zur

nationalsozialistischen Diktatur – eine vergleichende Betrachtung..... 45

Eckart Klein

Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland – Staats- und völker-
rechtliche Elemente..... 89

Matthias Peter

Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland 1949-1989..... 105

Hermann Wentker

Die Staatsräson der DDR..... 143

Literaturverzeichnis..... 162

Herausgeber und Autoren..... 173

Einführung

Über Staatsräson zu reden, ist ein sicher ebenso ansprechendes wie anspruchsvolles Thema. Es verlangt, sich der Diskussion eines Begriffs zu stellen, aus dem die Dämonie der Macht hervorlugt und der nicht immer Gutes verheißende Flügelschlag der Geschichte zu hören ist. Doch vermag eine interdisziplinäre Sicht, gepaart mit rationalem Kalkül, durchaus zu einer nüchternen Einschätzung von Weg und Wandel der Staatsräson beizutragen – geht doch von ihr, was immer sie sonst bewirkt haben mag, ein wichtiger Anstoß zur Säkularisierung und Rationalisierung staatlicher Machtausübung aus. Historiker, Politikwissenschaftler und Juristen setzen sich im vorliegenden Band mit dieser Thematik, bezogen auf Deutschland, auseinander: Vom Alten Reich, das 1806 endete, bis zum 1990 wiedervereinigten Deutschland reicht der historische wie inhaltliche Spannungsbogen. In aufeinander abgestimmten Einzelbeiträgen suchen sie, die unterschiedlichen Funktionen und Facetten von Staatsräson in Deutschland bzw. „deutscher“ Staatsräson herauszuarbeiten.

Herfried Münkler hat in einem für diese Thematik wichtigen Buch gezeigt, daß die gelungene Einrichtung des Territorialstaats und eine politische Theorie, welche die Staatsräson unter allgemeinen Prinzipien verschwinden ließ, gegenaufklärerisch gewirkt haben; Staatsräson sei „zu einem der am meisten beschwiegenen politischen Handlungsimperative der Moderne geworden. Wenn ernstlich gilt, was die Staatsräson erheischt, nämlich daß politische Entscheidungen im Verborgenen, unter Ausschluß der Öffentlichkeit und ohne Offenlegung der maßgebenden Beweggründe zu treffen seien, dann ist sie dort am wirksamsten, wo am wenigsten von ihr gesprochen wird. Das erweist sich am 16. und 17. Jahrhundert ebenso wie in der Gegenwart.“¹ Dieser These soll im folgenden am Beispiel der deutschen Geschichte nachgespürt werden. In der Tat gibt es, vielleicht mit Ausnahme der polnischen Geschichte, kaum eine kompliziertere europäische Nationalgeschichte als die deutsche. Über weite Strecken hin vollzog sie sich überhaupt nur als Reichs- und Territorialgeschichte, und in gewisser Weise ist der Nationalstaatsprozeß in Deutschland erst vor gut einer Dekade zum Abschluß gekommen.

¹ Herfried Münkler, *Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsräson in der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1987, S. 328.

Diese historische Entwicklung hat nicht nur tiefreichende Wurzeln, sie hat auch weitgehende, bis heute virulente Konsequenzen. Gleichgültig, ob man etwa die Frage deutscher Landesgrenzen, die Verfassungsentwicklung in Deutschland oder das Problem der Identifikation der Deutschen angeht, immer wieder stößt man auf einen vielfältigen, meist verschlungenen Entwicklungsprozeß, in dem sich die Komplexität deutscher Geschichte widerspiegelt. Im Vergleich zur meist gradliniger verlaufenden französischen oder englischen Nationalgeschichte liegt gerade darin ihre Charakteristik.

Ein Schlüssel zur Analyse dieses komplexen historischen Sachverhaltes liegt zweifellos in der Frage, was bedeutete und was bedeutet eigentlich „Staatsräson in Deutschland“? Angesichts der Verzahnung von Reichs- und Territorialgeschichte bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts hinein, der späten Entstehung eines Nationalstaats 1870/71, der Zerstörung nationalstaatlicher Einheit nach 1945 und schließlich ihrer Wiedergewinnung durch die friedliche Revolution von 1989/90 in der DDR, wird die Reflexion über diese Problematik wie zu einem Blick durch ein Prisma, in dem sich die deutsche Geschichte gleich mehrfach bricht.

Dabei muß man sich darüber im klaren sein, daß der Begriff „Staatsräson“ selbst unterschiedliche Facetten aufweist. Vor dem Hintergrund von deutscher Reichs-, Territorial- und Nationalgeschichte umschließt Staatsräson, die in ihrem Kern die Erhaltung staatlicher Macht und Funktionsfähigkeit ist, einen außen- und innenpolitischen, einen staats- und völkerrechtlichen Aspekt sowie eine staatsphilosophische und nicht zuletzt auch ethisch-moralische Komponente.

Doch damit nicht genug, auch die Staatsräson hat im Verlauf der Geschichte, auf jeden Fall in dem hier behandelten Zeitraum seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, einen Wandel vollzogen. Reines Machtstaatskalkül, „ohne Rücksicht auf Moral und positives Recht“, wie es Friedrich Meinecke in seiner bis heute grundlegenden Abhandlung „Die Idee der Staatsräson“ noch im Jahre 1924 formulierte, ist sie nicht mehr, kann und darf sie nicht mehr sein – insbesondere nach den Erfahrungen zweier Weltkriege, dem Holocaust und den sonstigen millionenfachen Verbrechen gegen Menschen- und Bürgerrechte, gegen Recht und Gesetz im vergangenen Jahrhundert. So hat der Sieg des demokratischen Verfassungs- und Rechtsstaates „die Staatsräson aus der Ecke des ihr im Lauf der Jahrhunderte sehr einseitig zugewiesenen prinzipiellen Gegensatzes von Politik und Moral bzw. Macht und Recht herausgeführt“².

Gilt diese Feststellung zumindest für moderne Verfassungsstaaten westlichen Zuschnitts und ihre daraus entspringenden rechtlichen und innenpolitischen Aktionen, so gilt das auch für die außenpolitische Ebene. Die mannigfache Einbin-

² Eckart Klein, Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland, in: Staat und Völkerrechtsordnung, Festschrift für Karl Doehring, Berlin u. a. 1989, S. 461.

derung heutiger Staaten in ein Netz vielfältiger, übernationaler und internationaler Bündnisse und Organisationen (z. B. UNO, NATO, WEU, EU u. a. m.) läßt in diesem Kontext eine bloß einzelstaatliche, nur auf eigene Interessen ausgerichtete Außenpolitik gleichsam machiavellistischer Provenienz gar nicht mehr zu. Eine solche Politik des „sacro egoismo“ wäre auch nicht mehr erfolgreich; das zeigt gegenwärtig etwa das Beispiel des völlig isolierten Irak, seiner hungernen Bevölkerung und seines von fremden Mächten kontrollierten Luftraums. Vielmehr verschmelzen, geht man vom Modell des westlichen Verfassungsstaates aus, dessen Normen und Axiome auf außenpolitischer Ebene mit einem immer weiter normierten Völkerrecht. Hinzu kommt der inzwischen praktisch allen Staaten gemeinsame Primat der Vermeidung eines die ganze Welt vernichtenden Nuklearkrieges. Und mehr und mehr, freilich immer noch viel zu wenig, muß sich dem auch noch das Globalziel eines weltweiten Umweltschutzes zur Erhaltung der einzigartigen Biosphäre unserer Erde anschließen, das noch in keinem Staat der Welt zur Staatsräson geworden ist.

Gleichwohl haben Verfassung und Völkerrecht die einzelstaatliche Staatsräson nicht völlig obsolet werden lassen; sie tritt gelegentlich immer wieder markant in Erscheinung, i. Ü. auch in der jüngsten deutschen Geschichte. So war es z. B. Staatsräson bzw. unverzichtbare staatliche Selbstachtung und Selbsterhaltung der früheren Bundesrepublik, sich nicht durch Verbrechen des Terrorismus erpressen zu lassen; so geschehen etwa bei der Entführung der Lufthansa-Maschine 1977 nach Mogadischu, als letztlich der eventuelle Tod der überwiegend deutschen Passagiere, wäre ihre Befreiung mißlungen, in Kauf genommen worden wäre. Oder das ohne Absprache mit den westlichen Verbündeten und der Sowjetunion verkündete 10-Punkte-Programm des früheren Bundeskanzlers Kohl, als die Chance einer eventuellen Wiedervereinigung Deutschlands im Spätherbst 1989 in eine nach Kriegsende erstmals realisierbare Reichweite rückte. In beiden Fällen kam die zwingende Maxime selbstverantwortlichen, energischen Handelns zum Zweck der Durchsetzung elementarer Staatsinteressen markant zum Ausdruck. Und die vorausgegangenen Entscheidungen sind, um Meinecke noch einmal aufzugreifen, mit jener „Temperatur der Meereskühle“ getroffen worden, die Staatsräson bisweilen auszeichnet.

Der verschlungene Weg der Staatsräson in Deutschland ist einerseits bedingt, wie bereits festgestellt wurde, durch die Reichs- und Territorialgeschichte, auf die erst spät die Nationalstaatsbildung folgt, andererseits aber auch dadurch, daß die Idee der Staatsräson ein Ideenimport aus Italien war, deren Theorie und Praxis von Machiavelli entwickelt worden ist. Erst mit Beginn des 17. Jahrhunderts wird sie überhaupt zum staatsphilosophischen Reflexionsgegenstand in Deutschland. Denn das Heilige Römische Reich deutscher Nation besaß noch gar keine Staatsräson im eigentlichen, schon gar nicht machiavellistischen Sinne; es war die Verkörperung einer universalen Idee, eines Ordo-Gedankens mit europäischer Dimension. Daß sich die sukzessive Herausbildung „moderner“